

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL.LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	128.096.473
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.096.473

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.288.075
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.852.979
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.245.755

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.945.755
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.086.549
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.178.794

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.283.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

42,00 v. H. der Steuerkraftzahlen

42,00 v. H. der Allgemeinen Zuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen sich ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 26.02.2018

gez. Ziche
Landrat

(Siegel)